

news.admin.ch

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **45 (2018)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Bundesratsfoto 2018

Der Gesamtbundesrat 2018 (von links nach rechts): Bundesrat Guy Parmelin, Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Bundesrat Ueli Maurer (Vizepräsident), Bundespräsident Alain Berset, Bundesrätin Doris Leuthard, Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann, Bundesrat Ignazio Cassis, Bundeskanzler Walter Thurnherr.

Die Bundeskanzlei hat das offizielle Bundesratsfoto 2018 publiziert. Es ist erstmals als animiertes Bild für Online-Medien gestaltet. «BUNDESART – Das kunstvolle Bundesratsfoto» heisst das Konzept, für das sich Bundespräsident Alain Berset entschieden hat. Konzept und Foto stammen von STEMUTZ. Das Hintergrundbild hat Michel FR gezeichnet.

Das Foto: www.admin.ch > Bundesrat > Mitglieder des Bundesrates > Bilder und Reden

Hinweise

Melden Sie Ihrer schweizerischen Vertretung Ihre E-Mail-Adresse(n) und Mobiltelefon-Nummer(n) und/oder deren Änderungen und registrieren Sie sich im Online-Schalter (Link auf der Homepage des EDA www.eda.admin.ch) oder via www.swissabroad.ch, um die gewünschte Zustellung der «Schweizer Revue» und weiterer Publikationen zu wählen. Bei Problemen mit der Anmeldung kontaktieren Sie bitte Ihre Vertretung. Die aktuelle Ausgabe der «Schweizer Revue» sowie die früheren Nummern können Sie jederzeit über www.revue.ch lesen und/oder ausdrucken. Die «Schweizer Revue» (bzw. die «Gazzetta Svizzera» in Italien) wird kostenlos als Druckausgabe oder elektronisch (via E-Mail) allen Auslandschweizer-Haushalten zugestellt, und als iOS-/Android-App zur Verfügung gestellt.



Bild Copyright: Babu Indergand

Neues Bürgerrechtsgesetz seit 1.1.2018

Ausländerinnen und Ausländer, die sich aufgrund ihres familiären Umfelds auch im Ausland eng mit der Schweiz verbunden fühlen, können sich mit dem neuen Gesetz ebenfalls erleichtert einbürgern lassen.



Foto Keystone

Ausländische Ehepartnerinnen und Ehepartner können, wie bisher auch, bei Wohnsitz im Ausland ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. Ehemalige Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die aus verschiedenen Gründen ihr Bürgerrecht verloren haben, können unter Umständen wiedereingebürgert werden. Antworten auf die wichtigsten Fragen zu den Neuerungen im Bürgerrechtsgesetz sowie zur Beantragung der erleichterten Einbürgerung sind nachstehend zusammengefasst.

Mein Ehegatte ist Schweizer Bürger, und wir wohnen im Ausland. Kann ich ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen?

Als Ehegatte einer Schweizer Bürgerin

bzw. als Ehegattin eines Schweizer Bürgers können Sie ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn Sie seit sechs Jahren in tatsächlicher und stabiler ehelicher Gemeinschaft leben und mit der Schweiz eng verbunden sind. Der Schweizer Ehegatte bzw. die Ehegattin muss das Schweizer Bürgerrecht im Zeitpunkt der Eheschliessung besitzen oder es danach durch eine Wiedereinbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erworben haben.

Was bedeutet das Kriterium der engen Verbundenheit mit der Schweiz?

Die enge Verbundenheit mit der Schweiz setzt voraus, dass

- Sie sich innert der letzten sechs Jahre mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten haben;
- Sie sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen können;
- Sie Grundkenntnisse über die Schweiz (Geografie, Geschichte, Politik, Gesellschaft) haben;
- Sie Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen;
- Sie Referenzpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz nennen können, die Ihre Aufenthalte und Ihre Kontakte bestätigen.

Welche weiteren Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Die erleichterte Einbürgerung setzt im Weiteren voraus, dass Sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden, die Werte der Bundesverfassung respektieren, am Wirtschaftsleben teilnehmen oder sich in Aus- oder Weiterbildung befinden und die Integration ihrer Familienmitglieder fördern und unterstützen.

Ich bin unter 25 und als Schweizerin bzw. als Schweizer im Ausland geboren und noch nicht bei der Botschaft angemeldet. Kann ich das Schweizer Bürgerrecht verlieren?

Ja, das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 25. Altersjahres, wenn es bis dahin nicht bei einer Schweizer Behörde im Ausland (Botschaft, Konsulat) bzw. in der Schweiz (Zivilstandsamt) gemeldet wurde, sich selber angemeldet oder seinen Willen zur Beibehaltung der Schweizer Staatsangehörigkeit nicht schriftlich bekundet hat. Wer bis am 31. Dezember 2017 seinen 22. Geburtstag gefeiert hat und noch nicht bei einer Schweizer Behörde gemeldet wurde, hat das Schweizer Bürgerrecht mit 22 Jahren nach den Bestimmungen des alten Rechts bereits verwirkt.

HELPLINE EDA

☎ Schweiz +41 800 24 7 365
 ☎ Ausland +41 58 465 33 33
 E-Mail: helpline@eda.admin.ch
 Skype: helpline-eda

Reisehinweise

www.eda.admin.ch/reisehinweise
 ☎ Schweiz +41 800 24 7 365
 ☎ Ausland +41 58 465 33 33
www.twitter.com/travel_edadfae

itineris

Online-Registrierung für Schweizerinnen und Schweizer auf Auslandsreisen
www.eda.admin.ch/itineris



Plane gut.
Reise gut.

Die kostenlose App für iOS und Android

Ich habe das Schweizer Bürgerrecht verloren. Kann ich mich wiedereinbürgern lassen?

Ja, wer das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann innert zehn Jahren nach dem Verlust ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen. Die enge Verbundenheit mit der Schweiz wird dabei vorausgesetzt und die weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Nach Ablauf der erwähnten Frist kann die Wiedereinbürgerung beantragen, wer sich seit drei Jahren in der Schweiz aufhält.

Meine Grossmutter ist bzw. war Schweizerin. Kann ich ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen?

Nein. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist dies nicht mehr möglich. Es gibt einen Sonderfall: Das ausländische Kind, das aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und dessen Mutter vor oder bei seiner Geburt das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch stellen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht aufgrund der Eheschliessung mit dem ausländischen Kindsvater und nicht durch Verwirkung verloren hat.

Wie hoch sind die Gebühren für eine erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung?

Für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung werden bei volljährigen Personen Gebühren in der Höhe von CHF 600.– erhoben. Minderjährige, die nicht in das Einbürgerungsgesuch eines Elternteils einbezogen sind, zahlen CHF 350.–. Diese setzen sich aus Gebühren des Staatssekretariats für

Migration (SEM) und der kantonalen Behörden zusammen. Die schweizerische Vertretung im Ausland erhebt für die erbrachten Dienstleistungen (Beratung, Entgegennahme, Interview, Studium, Bearbeitung der ausländischen Zivilstandsakten und Weiterleitung des Dossiers ans SEM sowie allfällige weitere Abklärungen und Recherchen) zusätzlich ihre eigenen Gebühren nach ihrem effektiven Zeitaufwand (CHF 75.– pro 30 Minuten). Die aus der Mitwirkung Dritter entstehenden Kosten für die Zivilstandsakten werden als Auslagen belastet.

Die Gebühren werden von der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland erhoben. Sie sind im Voraus und à fonds perdu zu entrichten, d.h. dass unabhängig vom Verfahrensausgang keine Rückerstattung vorgesehen ist. Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

Weitere Informationen siehe FAQ unter:

www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerung > Rechtliche Grundlagen > Fragen zum neuen Recht

Eidgenössische Abstimmungen

Die Abstimmungsvorlagen werden durch den Bundesrat mindestens vier Monate vor dem Abstimmungstermin festgelegt. Am 10. Juni 2018 kommen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

- Volksinitiative vom 1. Dezember 2015 «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)»
- Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)

Weitere Abstimmungstermine 2018: 23. September, 25. November

Alle Informationen zu den Vorlagen (Abstimmungsbüchlein, Komitees, Empfehlungen des Parlaments und des Bundesrates, Vote électronique etc.) finden Sie unter www.admin.ch/abstimmungen.

Volksinitiativen

Die folgenden eidgenössischen Volksinitiativen wurden bis Redaktionsschluss neu lanciert (Ablauf der Sammelfrist in Klammern):

- «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» (16.7.2019).

Die Liste der hängigen Volksinitiativen finden Sie unter www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Volksinitiativen > Hängige Volksinitiativen.

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des EDA:
Simone Flubacher, Auslandschweizerbeziehungen
Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz
Telefon: +41 800 24 7 365 oder +41 58 465 33 33
www.eda.admin.ch, mail: helpline@eda.admin.ch

